/880/AB vom 24.11.2021 zu 8043/J (XXVII. GP) bmdw.gv.at

Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien **Dr. Margarete Schramböck**Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

<u>buero.schramboeck@bmdw.gv.at</u> Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.683.700

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8043/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8043/J betreffend "Österreichisches Material im Armenien-Aserbaidschan Konflikt", welche die Abgeordneten Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen am 24. September 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

- 1. Die Anfragebeantwortungen des BMI (4064/AB), BMEIA (4067/AB), BMLV (4035/AB) ergaben, dass es sich bei den genannten Motoren jedenfalls um kein bewilligungspflichtiges Material im Sinne des §2 KMG handelt. Fällt der Motor der Forma BRP Rotax unter eine Genehmigungs-, Melde- oder Hinweispflicht nach EU-Verordnung 2021/821? Wurde eine derartige Bewilligung vom BMDW als zuständiges Ministerium erteilt?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 2. Wurde die Bewilligung im Zeitraum der Beschränkungen gegen Ascherbaidschan oder die Türkei erteilt?
- 3. Bestehen weitere Bewilligungen für die Firma BRP-Rotax, um auch in Zukunft Motoren dieses Typs oder ähnliche, für militärische Zwecke verwendbare Technologien zu exportieren?

Beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wurde kein Ausfuhrantrag gestellt und demzufolge auch keine Genehmigung erteilt. Dies deshalb, weil es sich einerseits auf Grund der technischen Spezifikationen bei diesem Motor um kein in Anhang I der EU-Verordnung 428/2009 (nunmehr 2021/821) gelistetes Gut handelt und andererseits - wie auf der Homepage der Firma Rotax ersichtlich - Rotax-Produkte über ein Netz von Großhändlern vertrieben werden, wobei der für die Türkei zuständige Großhändler seinen Sitz in Italien hat, was wiederum die Zuständigkeit der italienischen Exportkontrollbehörde zur Folge hat.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. Wie viele Genehmigungsanträge nach der EU Verordnung 2021/821 erhält ihr Ministerium durchschnittlich im Jahr? Wie viele sind es bereits in diesem Jahr?

Im Jahresdurchschnitt werden etwa 620 Anträge für Güter gemäß EU-Verordnung 428/2009, nunmehr 2021/821, gestellt.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. Wie viele Genehmigung [sic] wurden in diesem Jahr im Sinne der EU Verordnung 2021/821 erteilt?

Heuer wurden 427 Anträge gemäß EU-Verordnung 428/2009 (nunmehr 2021/821) genehmigt.

Antwort zu den Punkten 6 bis 8 der Anfrage:

- 6. In welchen Staaten werden welche bewilligten Technologien eingesetzt? Bitte um detaillierte Auflistung?
- 7. Wird eine dual-use Bewilligung im Sinne der EU Verordnung 2021/821 auch erteilt, wenn es für den Staat, der die Technologie benutzen wird, ein internationales Waffenembargo besteht?
- 8. Wie kommt Österreich der internationalen Verpflichtung, derartige Waffenembargos durchzusetzen, nach?

Der Güterbegriff des Außenwirtschaftsgesetzes umfasst Waren, Software und Technologie. Eine detaillierte Liste kann aus Gründen der Amtsverschwiegenheit sowie zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht erstellt werden. Generell kann jedoch angemerkt werden, dass - abhängig vom konkreten Gut - prinzipiell alle Staaten als Empfängerländer in Frage kommen können. Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr eines Gutes ergehen auf Grund einer Einzelfallentscheidung unter Berücksich-

tigung der Genehmigungskriterien der §§ 4 bis 12 Außenwirtschaftsgesetz und unter Einbeziehung insbesondere des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Bundesministeriums für Inneres. Sofern eine Ausfuhr im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien stehen und das allfällige Vorschreiben von Auflagen nicht zu einem anderen Ergebnis führen würde, wird keine Genehmigung erteilt. Österreich kommt vollumfänglich sämtlichen internationalen Verpflichtungen nach und setzt selbstverständlich alle Waffenembargos der UN, OSZE sowie der EU um.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

- 9. In Anbetracht der nun bekanntgewordenen Verwendung der Drohne im Bergkarabach Konflikt, würden weitere Lieferungen nach Einschätzung des BMDW gegen bestehende Exportbestimmungen verstoßen?
- 10. In Anbetracht der Verwendung der Drohne in Konflikten in Syrien und Libyen, würden weitere Lieferungen an die Türkei nach Rechtseinschätzung des Ministeriums gegen bestehende Exportbestimmungen verstoßen?

Diese Beurteilung obliegt der jeweils zuständigen nationalen Exportkontrollbehörde.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

11. Hat die Position der Türkei als Beteiligter in mehreren regionalen Konflikten und als Weiterleiter von Waffen (wie der Bayraktar TB2 Drohne an Aserbaidschan) Einfluss auf die Bewertung von Anträgen für Bewilligung gemäß der EU Verordnung 2021/821 für zivile, aber militärisch verwendbare (dual-use) Produkte?

Die angeführten Punkte sind vollinhaltlich durch die Genehmigungskriterien des Außenwirtschaftsgesetzes abgedeckt und finden regelmäßig Berücksichtigung.

Wien, am 24. November 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt